

**Stellungnahme Gas Connect Austria:
Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 –
2. Novelle 2018
(23. März 2017)**

PRÄAMBEL

Gas Connect Austria GmbH gibt hiermit eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2018 binnen offener Frist ab.

STELLUNGNAHME

1 MINDESTAUFSCHLAG

FORMULIERUNGS- VORSCHLAG

3. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Vergabe von neuen oder zusätzlichen Ein- bzw. Ausspeisekapazitäten für die Ein- bzw. Ausspeisepunkte im Fernleitungsnetz erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Kapazität erstmals zur Verfügung steht, inklusive eines obligatorischen Mindestaufschlags zum Netznutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3. ~~Der obligatorische Mindestaufschlag bezieht sich auf ein Mindestmengengerüst und reduziert sich im Falle von Buchungen über diesem Mindestmengengerüst proportional.~~

Allfällige Auktionsaufschläge sowie der obligatorische Mindestaufschlag sind zusätzlich zum Netznutzungsentgelt gemäß § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 für die jeweilige Dauer des Vertrages vom Netzbenutzer zu bezahlen. Ändern sich die Netznutzungsentgelte gemäß § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 3 während der Vertragslaufzeit, ist der Gesamtpreis bestehend aus dem Startpreis, dem obligatorischen Mindestaufschlag und einem allfälligen Auktionsaufschlag um die Differenz zwischen ursprünglichem und neuem Startpreis anzupassen. Der obligatorische Mindestaufschlag wird für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger für die folgenden Ein- bzw. Ausspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung für feste, frei zuordenbare Kapazitäten, wie folgt bestimmt:

- „1. Einspeisepunkt Überackern (Projekt GCA 2015/02a, Mindestmengengerüst: 1.375.001 kWh/h) 4,45;
2. Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár (Projekt GCA 2015/05, Mindestmengengerüst: 1.913.490 kWh/h)..... 1,40;
3. Einspeisepunkt Murfeld (Projekt GCA 2015/08, Mindestmengengerüst: 2.775.120 kWh/h)..... 1,34;
4. Einspeisepunkt Mosonmagyaróvár (Projekt GCA 2017/01, Mindestmengengerüst: 6.714.000 kWh/h)..... 1,27.“

BEGRÜNDUNG

- Im Entry-Exit System und folglich auch bei Investitionen im System gilt es dem Prinzip der Kostenwahrheit im Sinne einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung bestmöglich zu entsprechen (vgl. Reg. 715/2009 Art. 13 (1)).
- Kommt es bei Auktionen zu Ergebnissen, die das Mindestmengenrüst übersteigen, dokumentiert dieser Ausgang, dass die Zahlungsbereitschaft der Kunden zum Auktionszeitpunkt größer ist, als jene, welche für einen positiven Wirtschaftlichkeitstest notwendig ist.
- Eine Kostenüberdeckung, ausgedrückt durch die Überzahlungsbereitschaft der Kunden, steht im Marktgebiet zur allgemeinen Kostendeckung zur Verfügung.
- Insbesondere gilt dies auch für die Deckung jener Kosten, welche zuvor durch das Festsetzen eines „f-Faktors“ kleiner 1, an andere Punkte des Marktgebiets verlagert worden sind. Diese Praxis wird angewendet, wenn die Regulierungsbehörde zur Einschätzung gelangt, dass kapazitätserhöhende Maßnahmen an einem bestimmten Punkt auch maßgebliche Nutzensteigerungen an anderen Punkten des Marktgebiets nach sich ziehen.
- Diese sogenannte Sozialisierung von Kosten hat den Effekt, dass Teile der punktspezifischen Investition an anderen Punkten verdient werden müssen, d.h. es sind Tarifierhöhungen an anderen E/X Punkten notwendig (ceteris paribus). In andern Worten: nicht der Verursacher der Investition trägt zur Gänze die Kosten, sondern auch Kunden an anderen Punkten müssen ihren Beitrag leisten (bspw. auch die Inlandskunden). Diese Vorgehensweise birgt freilich auch das Risiko, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers sinkt, da einzelne E/X Punkte tariflich teurer werden und somit deren Buchung für Kunden weniger attraktiv ist. Letztlich kann dies nachteilige Folgen für das gesamte Marktgebiet haben.
- Unserer Ansicht nach sind Mehrererlöse aus der Überzahlungsbereitschaft von Kunden an einzelnen Punkten zur Reduzierung der sozialisierten Kosten zu verwenden, um den Anspruch der verursachungsgerechten Kostenzuordnung bestmöglich gerecht zu werden. Dies würde auch der geübten Praxis entsprechen, dass jegliche Übererlöse nicht einzelnen Punkten oder spezifischen Marktteilnehmern sondern dem Marktgebiet im Allgemeinen zu Gute kommen.
- Der o.a. Formulierungsvorschlag der Behörde würde dies verhindern und ist daher ersatzlos zu streichen. Die korrespondierenden Erläuterungen zur Novelle sind ebenfalls herauszunehmen.